

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 19 (1933)
Heft: 51-52

Artikel: Die Sekundarschule im Aargau
Autor: R.V.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

chern kostenlos eine Freude machen. Was nützt es, wenn die Bände in den Schränken der Dorfschulen verstauben und vergilben? Das Interesse der Erwachsenen für mundartliche Lektüre mag man etwa dadurch wecken, dass man ältere, lesegewandte Schüler veranlasst, im Elternhause aus einem guten Mundartbuche schön vorzulesen.

Auch in *öffentlichen Versammlungen* bietet sich Gelegenheit zur Pflege der Mundart. Eine mundartliche Rede darf aber nicht wie eine schlechte Uebersetzung aus dem Hochdeutschen oder Lateinischen klingen; sonst verliert sie ihre ursprüngliche Eigenart. Gewisse Redner und Schriftsteller glauben andererseits im „Bauerndeutsch“ seien die grössten Ausdrücke gestattet. Sie vergessen, dass auch die Mundart sich verfeinern lässt, ohne an innerem Wert einzubüssen.

Diese *Mundartkultur* ist eine schöne Aufgabe des berufsmässigen Erziehers, vor allem des *Lehrers*. Nicht in erster Linie durch Belehrung können wir Einfluss auf die Sprache unserer Umgebung gewinnen: viel besser wirkt das *gute Beispiel*. Wir wollen selber eine gute, seelisch verfeinerte und vertiefte Mundart sprechen. H. E.

Die Sekundarschule im Aargau

Gemäss dem heute geltenden Schulgesetz aus dem Jahre 1865 besitzt der Kanton Aargau als obligatorische Volksschule die achtklassige Gemeindeschule. Die erweiterte Volksschulbildung mit Fremdsprachen usw. übernehmen *zwei* weitere Schulanstalten, die beide an die 5. Klasse der Gemeindeschule anschliessen und zu deren Besuch nur diejenigen Schüler zugelassen werden, die sich durch eine Aufnahmeprüfung oder eine entsprechende Probezeit als genügend befähigt ausgewiesen haben. Diese Aufgabe übernehmen die bisherige Fortbildungs-, nunmehrige *Sekundarschule* und die *Bezirksschule*. Die *Bezirksschule* ist *vierklassig* ausgebaut und umfasst das 6.—9. Schuljahr. Diese Schulstufe hat neben der Vermittlung einer erweiterten allgemeinen Volksschulbildung vor allem auch die Aufgabe, die Schüler für den Uebertritt an die höheren kantonalen Lehranstalten (*Kantonsschule* und *Lehrerseminarien*) vorzubereiten. Sie bildet ein eigentliches Progymnasium mit fakultativen Latein- und Griechischunterricht, sowie der Pflege von 2—3 lebenden Fremdsprachen, ähnlich den sog. „Mittelschulen“ im Kanton Luzern. Ihrem Wesen entsprechend wurden diese Schulen ursprünglich nur in den grösseren Ortschaften des Kantons, meist den Bezirkshauptorten errichtet, was ihren Namen erklärt. Heute bestehen sie in 31 Schulorten. Um dem erhöhten Bildungsbedürfnis auch der Landgemeinden, die ihre begabten Kinder nur unter erschwerten Umständen in eine der damals bestehenden 21 *Bezirksschulen* schicken konnten, entgegenzukommen, wurde durch das genannte Schulgesetz von 1865 eine Art Zwischenstufe zwischen die Oberstufe der Gemeindeschule und der *Bezirksschule* geschaffen, die damals den Namen „*Fortbildungsschule*“ erhielt und in Organisation und Lehrplan den ostschweizerischen *Sekundarschulen* mehr oder weniger entsprach. Sie umfasst 3 obligatorische Schuljahre in ebensovielen Klassen und schliesst wie die *Bezirksschule* an die 5. Gemeindeschulklasse an. Ihr Lehrplan ist möglichst weitgehend den Bedürfnissen des praktischen Lebens, der Landwirtschaft, des Handwerks und Gewerbes angepasst und besonders jenen Kreisen willkommen, die ihren Kindern, ohne Belastung mit unnötigem wissenschaftlichem Ballast, dennoch die Wahlthaten einer besseren Schulbildung zugute kommen lassen wollen. Ihre Notwendigkeit und Beliebtheit beim Volke wird dadurch gekennzeichnet, dass heute in 54 Schulorten 61 solche Schulen bestehen und immer noch

neue in Gründung begriffen sind. Die Neugründung von *Bezirksschulen* hingegen ist seit Jahren unterblieben, und die Erziehungsbehörden richten ihre Anstrengungen vielmehr dahin, alle bestehenden Schulen sorgfältig auszubauen, damit sie ihrem Hauptzwecke, der Vorbereitung auf die höheren Lehranstalten, immer besser zu entsprechen vermögen. In diesem Zeichen steht auch die momentan im Wurfe sich befindliche Revision des Lehrplanes der *Bezirksschulen*, die durch gewisse Anforderungen des eidg. Maturitätsreglementes in Fluss gebracht wurde.

Für die heutige *Sekundarschule* bedeutet ihr früherer Name „*Fortbildungsschule*“ ein oft recht unangenehmes Hindernis. Wenn schon dieser Name anno 1865 nur durch einen Zufall statt der Bezeichnung „*Realschule*“ in das damalige Gesetz hineinkam, so war man sich schon seit Jahrzehnten in den massgebenden Kreisen der Unzukömmlichkeiten dieses Namens bewusst. Mit dem Ausbau der Schulorganisationen in allen Kantonen der Schweiz kam nach und nach der Name *Fortbildungsschule* als gebräuchliche Bezeichnung für die gewerblichen, kaufmännischen, allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Schulen für das nachschulpflichtige Alter allgemein zur Anwendung. Alle seit den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts angestrebten Revisionen des Schulgesetzes von 1865 hatten auch die Einführung des Namens *Sekundar- oder Realschule* vorgesehen. Obwohl schon seit einigen Jahren die Bezeichnung „*Sekundarschule*“ dem bisherigen Namen in Klammern beigefügt wurde, befriedigte diese Regelung nicht und brachte für die Schule, besonders bei Stellenbewerbungen ausserhalb des Kantons, allerlei Unzukömmlichkeiten. Gestützt auf diese Tatsache und die weitere Ueberlegung, dass dieser schon längst unhaltbare Zustand noch jahrelang andauern müsste, wenn man erst das Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes abwarten wollte, beschloss der aargauische Regierungsrat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1933, dass mit sofortiger Wirkung, im amtlichen Verkehr, nur mehr die Bezeichnung *Sekundarschule* gebraucht werden soll. Dieser Beschluss interessiert auch die höheren Lehranstalten der Innerschweiz, da immer auch aus den katholischen Gegenden unseres Kantons Absolventen dieser Schulstufe an sie übertreten. R., V.

Grüss Gott, Herr Pfarrer! — Grüss Gott, Herr Lehrer!

Es ist ein schöner Brauch, dass unsere Landkinder ihren Erziehern auch auf der Strasse die Hand reichen. Und doch! Wie oft hatten wir schon eine förmliche Angst, wenn ein Kinderschwarm plötzlich auf uns losstürzte und dabei die Achtsamkeit auf Automobile vergassen. Wir einigten uns mit der Lehrerschaft dahin, dass Kinder niemals quer über die Strasse gehen sollen, nur um uns die Hand zu reichen. Sind sie aber auf der gleichen Strassenseite wie wir — was wegen der Rechtsregel der Strassenbenützung nur selten der Fall ist — so soll der alte Brauch fortbestehen; dies gilt auch dann, wenn Kinder uns auf einsamen Wegen begegnen. Vielleicht ist diese Lösung auch andernorts praktisch. C. E. Würth.

Wir vergessen es oft

In einer der letzten Nummern der „*Schweizer-Schule*“ lasen wir einen aufschlussreichen Artikel über das Tiefatmen in der Schule. Das wird schon stimmen, dass die Tiefatmung vor vielen Erkältungskrankheiten schützt. Was wir in unsern Schulen gar oft vergessen, ist das *Zimmerturnen*. Einige Minuten die Fenster öffnen, dass frische Luft hereinströmen kann, dann einige we-